



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.07.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Japanologie (45, 75 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.10.2007 (ABl. 2008, Nr. 3, S. 32) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) In Ausnahmefällen werden Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges, die weniger als 90 Leistungspunkte in Modulen mit japanwissenschaftlicher Ausrichtung erbracht haben oder Absolventinnen und Absolventen nicht japanwissenschaftlicher Studiengänge zugelassen.“

(2) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM ist eine Kombination mit den folgenden Studienprogrammen üblich:

- MA Ethnologie 45/75,
- MA Geschichte 45/75,
- MA Politikwissenschaft 45/75,
- MA Soziologie 45/75.“

(3) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.“

(4) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten einen zusammenhängenden Überblick über größere Themenkomplexe. Sie vermitteln grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen zu einer Vertiefung von Kenntnissen zu Einzelaspekten;
- c. Übungen: dienen der Übung von fachmethodischen und sprachlichen Fertigkeiten anhand von exemplarischen komplexen Aufgabenstellungen;
- d. Kolloquien: dienen dem gezielten Einüben von für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Kompetenzen;
- e. Sprachkurse: dienen der gezielten aktiven und/oder passiven Vermittlung einer Sprache;
- f. Tutorien: begleiten Lehrveranstaltungen und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen;
- g. Exkursionen: dienen der anschaulichen Darstellung und damit Unterstützung des in den Seminaren und Vorlesungen vermittelten Wissens.“

(5) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht (Anlage dieser Ordnung) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen, sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 45.000 Zeichen. Die Hausarbeit im Modul „Fortgeschrittenenkurs Japanisch“ soll einen Umfang von mindestens 2.000 japanischen Zeichen haben;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung, von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- c. Übersetzung: Übersetzung eines Fachtextes aus dem Japanischen (Umfang des japanischen Ausgangstextes maximal 15 Seiten).

(3) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Hausaufgaben: selbständige Erledigung von Übungsaufgaben, die auch elektronisch oder über das Internet („online“) gestellt werden können, zur Anwendung des Gelernten;
- b. Handout: Stichwortartige Zusammenfassung eines Referates im Umfang von 1-3 Seiten;
- c. Protokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 3.000 Zeichen;
- d. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit von max. 4.500 Zeichen;
- e. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 bis 90 Minuten Dauer;
- f. Rezension: Rezension einer aktuellen japanwissenschaftlichen Publikation im Umfang von maximal 7.500 Zeichen;
- g. Sprachtest: Kurztest, der auch elektronisch gestellt werden kann, zur Überprüfung der Schriftzeichen- und Vokabelkenntnisse mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten;

- h. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6.000 Zeichen;
- i. Reaktionspapier: Zusammenfassung eines Textes mit eigenen Worten im Umfang von maximal 3.000 Zeichen;
- j. Exposé: Darstellung eines eigenen Forschungsvorhabens im Umfang von maximal 7.500;
- k. Anwesenheit: aktive Teilnahme an 80% der Lehrveranstaltungen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet in der Regel im folgenden Semester, die zweite Wiederholung in der Regel im übernächsten Semester statt. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 13 ABStPOBM).

(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM wird bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb eines Master-Studienganges eine zweimalige Wiederholung eingeräumt. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. In allen Modulen, die wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(6) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anmeldung zum Modul, zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind der Studienprogrammübersicht in der Anlage dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholung hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(7) § 15 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll 105.000-135.000 Zeichen betragen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur möglich in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.“

(8) Die Anlage „Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersicht**

Modultitel		Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistungen	Modul- leistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester
Fortgeschrit- tenenkurs Japanisch	<i>Pflicht</i>	ja	4	10	ja	nein	Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1. und 2. Semester
Modul zur Geschichte und Kultur Japans	<i>Pflicht</i>	ja	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1. oder 3. Semester
Modul zur Gesellschaft t Japans	<i>Pflicht</i>	ja	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	2. Semester
Modul zur Politik Japans	<i>Pflicht</i>	ja	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1. oder 3. Semester
Forschungs- - und Kolloquien modul	<i>Pflicht</i>	ja	2	5	ja	nein	Rezension	-	ab 3. Semester
Master- Arbeit und mündliche Prüfung	<i>Wahl- pflicht</i>	ja		30	nein	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	30/70	4. Semester

„

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Master-Studienprogramm Japanologie 45, 75 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.07.2009; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 30.09.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 30. September 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor